

TE Vwgh Beschluss 2023/6/6 Ra 2021/05/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2023

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
98/05 Sonstige Angelegenheiten des Wohnbaus

Norm

ABGB §435
BauO Wr §54 Abs1
BauO Wr §54 Abs12
BauRallg
KIGG 1959 §16
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §28 Abs1
VwRallg

1. ABGB § 435 heute
2. ABGB § 435 gültig ab 15.04.1916 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner sowie die Hofrätinnen Dr. Leonhartsberger und Dr.in Gröger als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kieslich, in der Revisionssache der L W in W, vertreten durch Mag. Rupert Rausch, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Dannebergplatz 6/4/4, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 14. April 2021, VGW-112/077/14135/2020-11, betreffend eine Gehsteigangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien; weitere Partei: Wiener Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat der Bundeshauptstadt Wien Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 15. September 2020 erließ der Magistrat der Stadt Wien (belangte Behörde) einen mit „Stundung der Verpflichtung zur Gehsteigerstellung“ betitelten Bescheid mit folgendem Spruch:

„Gemäß § 54 BO Abs. 12 der Bauordnung für Wien (BO) ist in der vollen Länge der Straßenfluchtlinie an der Front [L] Straße ONr. [XY] vor der Parzelle [XZ] ein Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde herzustellen. Diese Gehsteigerstellung wird gemäß § 54 Abs. 3 BO auf jederzeitigen Widerruf gestundet.“ „Gemäß Paragraph 54, BO Absatz 12, der Bauordnung für Wien (BO) ist in der vollen Länge der Straßenfluchtlinie an der Front [L] Straße ONr. [XY] vor der Parzelle [XZ] ein Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde herzustellen. Diese Gehsteigerstellung wird gemäß Paragraph 54, Absatz 3, BO auf jederzeitigen Widerruf gestundet.“

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) die von der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) die von der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

3

In ihrer Beschwerde hatte die Revisionswerberin - soweit im Revisionsverfahren noch von Relevanz - unter anderem eingewendet, dass sie Unterpächterin in der gegenständlichen Kleingartenanlage sei. Das Unterpachtverhältnis sei auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Gebäude sei kein Superadifikat und die Revisionswerberin daher nicht Eigentümerin des Gebäudes. Nach dem Grundsatz „superficies solo cedit“ sei vielmehr die Gemeinde Wien als Grundeigentümerin auch Eigentümerin des Gebäudes und sei daher diese für die Gehsteigerstellung in Anspruch zu nehmen.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis stellte das Verwaltungsgericht dazu fest, dass die Gemeinde Wien Eigentümerin der gesamten Kleingartenanlage sei. Die Gemeinde habe mit dem Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs einen aufrechten Generalpachtvertrag. Auch dieser sei unbefristet. Der Zentralverband sei gegenüber der Revisionswerberin Verpächter der Kleingartenparzelle. Sowohl der Generalpachtvertrag als auch der Unterpachtvertrag könne von der jeweiligen Verpächterseite nur aus den im Bundesgesetz über die Regelung des Kleingartenwesens (Kleingartengesetz - KIGG) angeführten wichtigen Gründen gekündigt werden. Im Jahr 1975 sei auf der nunmehrigen Parzelle die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Sommerhütte erteilt worden. Diese sei mangels damaliger Parzellierung gemäß § 71 der Bauordnung für Wien (BO) gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt worden. Im Jahr 2021 sei nach erfolgter baubehördlicher Bewilligung - wiederum gemäß § 71 BO - folgendes Bauvorhaben fertiggestellt worden: Das Fundament und der Keller der Sommerhütte seien erhalten geblieben; der oberirdische Teil des Gebäudes sei jedoch durch eine Holzriegelkonstruktion ersetzt worden, die den Anforderungen an Wärmedämmung und Schallschutz für ganzjähriges Wohnen entspreche. Auf dem Einreichplan befinde sich bei der Zustimmung der Grundeigentümerin, vertreten durch die Magistratsabteilung 69, ein Stempelvermerk, demzufolge die

Baulichkeit ein Superädifikat sei und nicht in das Eigentum der Grundeigentümerin übergehe. Mit dem angefochtenen Erkenntnis stellte das Verwaltungsgericht dazu fest, dass die Gemeinde Wien Eigentümerin der gesamten Kleingartenanlage sei. Die Gemeinde habe mit dem Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs einen aufrechten Generalpachtvertrag. Auch dieser sei unbefristet. Der Zentralverband sei gegenüber der Revisionswerberin Verpächter der Kleingartenparzelle. Sowohl der Generalpachtvertrag als auch der Unterpachtvertrag könne von der jeweiligen Verpächterseite nur aus den im Bundesgesetz über die Regelung des Kleingartenwesens (Kleingartengesetz - KIGG) angeführten wichtigen Gründen gekündigt werden. Im Jahr 1975 sei auf der nunmehrigen Parzelle die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Sommerhütte erteilt worden. Diese sei mangels damaliger Parzellierung gemäß Paragraph 71, der Bauordnung für Wien (BO) gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt worden. Im Jahr 2021 sei nach erfolgter baubehördlicher Bewilligung - wiederum gemäß Paragraph 71, BO - folgendes Bauvorhaben fertiggestellt worden: Das Fundament und der Keller der Sommerhütte seien erhalten geblieben; der oberirdische Teil des Gebäudes sei jedoch durch eine Holzriegelkonstruktion ersetzt worden, die den Anforderungen an Wärmedämmung und Schallschutz für ganzjähriges Wohnen entspreche. Auf dem Einreichplan befinde sich bei der Zustimmung der Grundeigentümerin, vertreten durch die Magistratsabteilung 69, ein Stempelvermerk, demzufolge die Baulichkeit ein Superädifikat sei und nicht in das Eigentum der Grundeigentümerin übergehe.

5

Rechtlich führte das Verwaltungsgericht näher aus, dass die Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung bereits ex lege und nicht erst auf Grund einer Vorschreibung in einer Baubewilligung bestehe. Ein „Anerkenntnis“ oder auch eine Stundung könnten nicht bewirken, dass eine „nicht vorhandene“ Verpflichtung entstehe (Verweis auf VwGH 23.7.2013, 2012/05/0079). Der in Beschwerde gezogene Bescheid sei bereits von seinem Wortlaut her kein Leistungsbescheid und einer Vollstreckung nicht zugänglich. Ziehe man in Erwägung, dass die Stundung einer etwaigen Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung nicht bewirken könne, dass eine „nicht vorhandene“ Verpflichtung entstehe, so sei offenkundig, dass die Revisionswerberin durch den Bescheid nicht beschwert sei. Auf die Frage, ob das gegenständliche Gebäude ein Superädifikat sei und in das Eigentum der Revisionswerberin falle, sei daher nicht mehr einzugehen.

6

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vorbringt, dass der Bescheid vom 15. September 2020 der Revisionswerberin gegenüber sehr wohl eine normative Bedeutung habe und ihr damit eine ansonsten nicht bestehende Verpflichtung auferlegt werde. Sie sei dadurch auch beschwert. Soweit ersichtlich liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, aus der abgeleitet werden könnte, dass ein Bescheidadressat durch einen Bescheid (auch) dann nicht beschwert sei, wenn sich zwar die spruchgegenständliche Verpflichtung grundsätzlich unmittelbar aus dem Gesetz ergebe, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht jedoch gar nicht festgestellt worden sei, dass der Bescheidadressat die Tatbestandsvoraussetzungen des Gesetzes überhaupt erfülle, an die die spruchgegenständliche Verpflichtung unmittelbar (ex lege) anknüpfe. Gemäß § 54 BO treffe die gesetzliche Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung nur den Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus. Da das Verwaltungsgericht zur Eigentumsfrage keine entsprechenden Feststellungen getroffen habe, könne nicht davon ausgegangen werden, dass die ex lege - Verpflichtung die Revisionswerberin treffe. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vorbringt, dass der Bescheid vom 15. September 2020 der Revisionswerberin gegenüber sehr wohl eine normative Bedeutung habe und ihr damit eine ansonsten nicht bestehende Verpflichtung auferlegt werde. Sie sei dadurch auch beschwert. Soweit ersichtlich liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, aus der abgeleitet werden könnte, dass ein Bescheidadressat durch einen Bescheid (auch) dann nicht beschwert sei, wenn sich zwar die spruchgegenständliche Verpflichtung grundsätzlich unmittelbar aus dem Gesetz ergebe, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht jedoch gar nicht festgestellt worden sei, dass der Bescheidadressat die Tatbestandsvoraussetzungen des Gesetzes überhaupt erfülle, an die die spruchgegenständliche Verpflichtung unmittelbar (ex lege) anknüpfe. Gemäß Paragraph 54, BO treffe die gesetzliche Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung nur den Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus. Da das Verwaltungsgericht zur Eigentumsfrage keine entsprechenden Feststellungen getroffen habe, könne nicht davon ausgegangen werden, dass die ex lege - Verpflichtung die Revisionswerberin treffe.

7

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die kostenpflichtige Zurück-, in eventu die Abweisung der Revision beantragt.

8

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

Der Revision gelingt es mit ihrem Vorbringen nicht, eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen:

12

Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses. Dieses besteht im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Es wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen somit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162, mwN). Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses. Dieses besteht im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Es wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen somit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen vergleiche , VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162, mwN).

13

Die Revision setzt sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung weder mit dieser Rechtsprechung noch mit dem bereits vom Verwaltungsgericht angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juli 2013, 2012/05/0079, auseinander. Darin hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass eine Vorschreibung, die lediglich die Herstellung eines Gehsteiges allgemein anordnet, ohne die zu erbringende Leistung genau zu umschreiben, mangels der hierfür erforderlichen Bestimmtheit keine taugliche Grundlage für ein Vollstreckungsverfahren darstellt. Eine solche Vorschreibung ist daher lediglich als bloße Belehrung über die gemäß § 54 Abs. 1 BO ex lege eintretende Verpflichtung zur Gehsteigerstellung zu verstehen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt in diesem Erkenntnis weiter fest, dass der Umstand allein, dass mit einem Bescheid die Herstellung des (dort) endgültigen Gehsteiges gestundet und die grundbücherliche Ersichtlichmachung des Bestehens der gestundeten Verpflichtung angeordnet wurde, keinen

selbständigen Rechtsgrund für eine Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung darstellt. Dass das Verwaltungsgericht von dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, vermag die Revision nicht aufzuzeigen. Aus dem Erkenntnis 2012/05/0079 ergibt sich gerade keine Auferlegung einer Verpflichtung durch einen solchen Bescheid, sondern lediglich eine Belehrung über eine ex lege eintretende Verpflichtung. Die Revision setzt sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung weder mit dieser Rechtsprechung noch mit dem bereits vom Verwaltungsgericht angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juli 2013, 2012/05/0079, auseinander. Darin hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass eine Vorschrift, die lediglich die Herstellung eines Gehsteiges allgemein anordnet, ohne die zu erbringende Leistung genau zu umschreiben, mangels der hierfür erforderlichen Bestimmtheit keine taugliche Grundlage für ein Vollstreckungsverfahren darstellt. Eine solche Vorschrift ist daher lediglich als bloße Belehrung über die gemäß Paragraph 54, Absatz eins, BO ex lege eintretende Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung zu verstehen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt in diesem Erkenntnis weiter fest, dass der Umstand allein, dass mit einem Bescheid die Herstellung des (dort) endgültigen Gehsteiges gestundet und die grundbücherliche Ersichtlichmachung des Bestehens der gestundeten Verpflichtung angeordnet wurde, keinen selbständigen Rechtsgrund für eine Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung darstellt. Dass das Verwaltungsgericht von dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, vermag die Revision nicht aufzuzeigen. Aus dem Erkenntnis 2012/05/0079 ergibt sich gerade keine Auferlegung einer Verpflichtung durch einen solchen Bescheid, sondern lediglich eine Belehrung über eine ex lege eintretende Verpflichtung.

14

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. November 2017, Ro 2017/05/0002, ausgesprochen, dass die Errichtung eines Superadifikats in einem Kleingarten - auch bei einem in fester Bauweise errichteten Gebäude - grundsätzlich als zulässig erachtet wird. Auch auf dieses einschlägige hg. Erkenntnis, das sich mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Zulässigkeit von Superadifikaten ausführlich auseinandersetzt, geht die Revision nicht ein.

15

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre die Beschwerde der Revisionswerberin vom Verwaltungsgericht wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen gewesen. Das Verwaltungsgericht geht in seiner rechtlichen Begründung auch selbst von mangelnder Beschwer aus. Dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde stattdessen nach inhaltlicher Behandlung abgewiesen hat, verletzt die Revisionswerberin in ihren subjektiven Rechten aber nicht (vgl. etwa VwGH 31.1.2023, Ra 2022/02/0115, mit Verweis auf VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0043, mwN). Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre die Beschwerde der Revisionswerberin vom Verwaltungsgericht wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen gewesen. Das Verwaltungsgericht geht in seiner rechtlichen Begründung auch selbst von mangelnder Beschwer aus. Dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde stattdessen nach inhaltlicher Behandlung abgewiesen hat, verletzt die Revisionswerberin in ihren subjektiven Rechten aber nicht vergleiche , etwa VwGH 31.1.2023, Ra 2022/02/0115, mit Verweis auf VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0043, mwN).

16

Die Revision war daher wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG sowie mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Die Revision war daher wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG sowie mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

17

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 51 VwGG, iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 6. Juni 2023

Schlagworte

Gehsteigerherstellung BauRallg8 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht
Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021050131.L00

Im RIS seit

06.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at